

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern**

**Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Dienstag (Abend), 29. November 2016

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

64 2015.RRGR.1025 Gesetz

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) (Änderung)

Beilage Nr. 20

1. Lesung

Eintretensdebatte

Präsident. Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Neuhaus. Wir führen zuerst eine Eintretensdebatte. Es liegt ein Antrag der Sicherheitskommission (SiK) auf Beratung in nur einer Lesung vor. Es sind mir keine weiteren Anträge bekannt. Zuerst übergebe ich das Wort dem Kommissionssprecher Grossrat Wenger.

Markus Wenger, Spiez (EVP), Kommissionspräsident der SiK. Wir behandeln das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ). In dieser Überarbeitung behandeln wir drei Themen. Erstens geht es um die Umsetzung von Bundesrecht, das heisst, dass wir die Anpassungen an das Bundesrecht vornehmen. Zweitens geht es darum, die Verfahrensabläufe von Polizei, Gerichtsbehörden und der Begnadigungsverfahren zu vereinfachen. Der dritte Punkt besteht darin, die Möglichkeit zu schaffen, Leute auch ausserhalb eines Strafverfahrens zu schützen, wenn sie Zeugen oder Opfer von häuslicher Gewalt sein könnten. Wir sprechen hier über ein sehr ruhiges Gesetz. Als ich bei der Vorbereitung meine Protokollunterlagen durchgelesen habe, stellte ich fest, dass es bei sehr vielen der von der Kommission vorberatenen Artikel «stillschweigend angenommen» hiess. Sie haben auch den Unterlagen entnommen, dass kein einziger Antrag auf Abänderung oder Ergänzung dieses Gesetzes vorliegt. Deshalb beantragt Ihnen die Kommission, diese Gesetzesänderung in nur einer Lesung zu erledigen. Die Gesetzesvorlage selber hat in der Kommission in der Schlussabstimmung mit 17 zu 0 Stimmen Anklang gefunden. Ich bin auf Ihre Diskussion gespannt!

Präsident. Es geht sehr schnell. Ich möchte zuerst den Antrag der SiK auf Durchführung von nur einer Lesung zur Abstimmung bringen. Danach erteile ich den Fraktionen das Wort. Ist dieses Vorgehen in Ordnung? – Auf diesen Beschluss können Sie übrigens – wie immer – bis zur Schlussabstimmung zurückkommen. Demnach stimmen wir über den Antrag auf Durchführung nur einer Lesung ab. Wer der Meinung ist, diese Gesetzesberatung sei in einer Lesung durchzuführen, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag SiK; Beratung in nur einer Lesung)

Der grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja 119

Nein 3

Enthalten

1

Präsident. Sie haben beschlossen nur eine Lesung durchzuführen. Nun steht das Wort den Fraktionen offen. – Der Kommissionssprecher hat erwähnt, es sei alles ziemlich unbestritten gewesen. Dies scheint auch angesichts der Wortmeldungen der Fall zu sein. Wünschen Einzelsprecherinnen oder Einzelsprecher das Wort? – Dies scheint ebenfalls nicht der Fall zu sein. Herr Regierungsrat, ich gebe Ihnen das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Vorlage der JGK zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ) enthält Bestimmungen zum Zivil- und zum Strafprozessrecht. Deshalb betrifft diese Revision verschiedene Bereiche. Ich gebe Ihnen einen kurzen Überblick. Wir haben folgende Ziele: Erstens muss für die Umsetzung von Bundesrecht zwingend eine kantonale Regelung geschaffen werden. Ich spreche hier über Wappenschutz, biometrische Daten sowie über Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote. Das kantonale Recht muss in erster Linie festlegen, welche Behörden zuständig sind. Weil das Bundesrecht zum Teil bereits in Kraft gesetzt ist oder bald in Kraft treten wird, besteht zeitliche Dringlichkeit für den Erlass kantonalen Bestimmungen. Zweitens sieht diese Revision vor, die Verfahrensabläufe bei der Polizei, den Gerichtsbehörden und den Begnadigungsverfahren zu aktualisieren und zu vereinfachen. Hier geht es darum, Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Verfahren schlanker zu gestalten. Beispielsweise soll neu bei Einvernahmen durch die Kantonspolizei die einvernehmende Person das Protokoll unter gewissen Voraussetzungen selber führen können. So können wir zum Teil entsprechend Ressourcen sparen. Drittens soll eine weitere Änderung sicherstellen, dass gefährdete Personen auch ausserhalb des Strafverfahrens geschützt werden können. Es geht zum Beispiel um den Schutz von Opfern von häuslicher Gewalt. Es bedarf einer kantonalen Regelung, weil der Schutz auf Bundesebene nicht ausreicht. Später will man die neue Bestimmung des EG ZSJ in das Polizeigesetz (PolG) überführen, weil ein enger Zusammenhang besteht und das Thema sehr wichtig ist. Weil die PolG-Revision weniger weit fortgeschritten ist, soll dieser Schutz bereits jetzt im EG ZSJ festgehalten werden. Generell sind durch diese Revision keine grossen finanziellen oder personellen Auswirkungen zu erwarten. Das heisst, es sind weder grosse Belastungen noch Entlastungen zu erwarten. Die Vereinfachung von Verfahrensabläufen führt zu einer gewissen Entlastung der betroffenen Stellen. Es ist schwierig einzuschätzen, welcher Mehraufwand sich durch die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote ergeben wird. Dies, weil sich die Praxis der Gerichte in diesem grösstenteils neuen Gebiet erst noch entwickeln muss. Ebenso wenig lässt sich der Aufwand für den ausserprozessualen Schutz gefährdeter Personen im Voraus abschliessend einschätzen, weil sich Zeitdauer und Aufwand bei den einzelnen Massnahmen massiv unterscheiden können. Das Vernehmlassungsverfahren und die Vorberatung in der Kommission haben gezeigt, dass die beabsichtigten Änderungen des EG ZSJ grundsätzlich von allen Seiten gut getragen werden. Wegen der Ziele und Gründe für die Revision des EG ZSJ bin ich Ihnen sehr dankbar, wenn Sie diese in einer Lesung unterstützen.

Präsident. Wünscht die Kommission nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Es sind auch keine Fragen gestellt worden. Bitte hören Sie zu! Ich sehe folgendes Vorgehen vor: Ich lese die einzelnen Artikel und Absätze vor und frage Sie jeweils, ob diese bestritten sind. Wenn nicht, werde ich diese genehmigen lassen. Damit erspare ich uns das mehrmalige Drücken der Abstimmungsknöpfe. Ich bin froh, wenn Sie sich deutlich melden, wenn ein Artikel oder ein Absatz bestritten ist. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden? – Dies ist der Fall. Wir gehen also so vor.

Detailberatung

Kapitel I

Art. 7 Abs. 1

Angenommen

Art. 31 Abs. 2

Präsident. Grossrätin Machado, Sie haben das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich bestreite diesen Absatz an und für sich nicht, möchte aber zu Protokoll geben, dass es wichtig ist, dass das Protokollieren polizeilicher Einvernahmen durch eine Person mit Zurückhaltung angewendet wird. Das Strafverfahren rutscht immer mehr in das Ermittlungsverfahren hinein und man rückt davon ab. Mit der Justizreform wurde bereits der Untersuchungsrichter aufgehoben, nun liegen die Ermittlungsverfahren in den Händen eines Staatsanwalts. Damit wurde auch das Vier-Augen-Prinzip aufgehoben. Der Staatsanwalt kann immerhin einen Strafbefehl mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten verhängen, ohne dass er die beschuldigte Person je persönlich gesehen hat. In einem abgekürzten Verfahren müssen auch die Zeugen nicht nochmals befragt werden. Das Verfahren stützt sich auf die Aktenlage und somit auf die darin beinhalteten Befragungen bei der Polizei. Gestützt darauf wird ein Verfahren eingeleitet. Das Protokollieren ist also eine Grundlage wichtiger Entscheide. Deshalb plädiere ich für eine wirklich zurückhaltende Anwendung.

Präsident. Frau Grossrätin Machado, ich habe zu Beginn gefragt, ob jemand das Wort wünscht. Eigentlich befinden wir uns jetzt bereits bei den Abstimmungen. Ich weise darauf hin, damit nicht bei jedem Absatz, den ich aufrufe, weitere Bemerkungen folgen. Ich habe das Wort vorhin geöffnet. Jetzt wäre ich froh, ich könnte durchziehen. (*Grossrätin Machado hält fest, dass sie einzig zu diesem Artikel eine Bemerkung gehabt habe.*) Das ist gut. Ich habe vorhin ein paar Male nachgefragt, und niemand hat das Wort gewünscht. Ich wäre froh, wenn wir die Abstimmungen nun durchziehen könnten. Der Artikel 31 Absatz 2 ist also so genehmigt.

Angenommen

Art. 32a (neu) Abs. 1–3, Art. 46b (neu) Abs. 1–2,
Angenommen

Art. 55 Abs. 3 (aufgehoben)
Angenommen

Art. 63 Abs. 1, Art. 64, Art. 67 Abs. 1, Art. 69 Abs. 3 Bst. h
Angenommen

Art. 69 Abs. 3 Bst. q (aufgehoben)
Angenommen

Art. 69 Abs. 3 Bst. v1 (neu), Art. 69 Abs. 3 Bst. v2 (neu), Art. 69 Abs. 3 Bst. v3 (neu), Art. 69 Abs. 3 Bst. v4 (neu), Art. 69 Abs. 3 Bst. v5 (neu), Art. 69 Abs. 3 Bst. v6 (neu), Art. 69 Abs. 3 Bst. x, Art. 69 Abs. 3 Bst. y
Angenommen

Präsident. Ich wäre froh, wenn Sie keine Zwischenrufe machen würden. Ich muss mich konzentrieren.

Art. 69 Abs. 3 Bst. z (neu)
Angenommen

Art. 71 (Überschrift)
Angenommen

Präsident. Sind Sie einverstanden, wenn ich den Artikel 71 gesamthaft zur Diskussion stelle? – Das ist der Fall.

Art. 71 Abs. 1–3 (neu), Art. 75 Abs. 2, Art. 76 Abs. 2, Art. 87 Abs. 2 Bst. a
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Vor der Schlussabstimmung gebe ich das Wort nochmals frei. Wünscht der Kommissionssprecher das Wort oder der Regierungsrat? – Das ist nicht der Fall. Es war wichtig, dass wir die Vorlage artikelweise durchgegangen sind und dies entsprechend im Protokoll Erwähnung findet. Deshalb habe ich die Vorlage so abgehandelt. Weil wir nur eine Lesung durchgeführt haben, kommen wir zur Schlussabstimmung. Jetzt müssen Sie die Abstimmungsknöpfe drücken, weil ich nicht «so angenommen» sagen werde! Wer diese Gesetzesänderung annimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	123
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben der Änderung des EG ZSJ in erster und einziger Lesung zugestimmt.